

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

2. Halbjahr 2014

Termin: 20. August 2014

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
 2. Steuerrichtlinien
 3. Steuererlasse
- jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –
4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
 5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **13 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

1. Die Klausur besteht aus drei getrennten Aufgabenteilen, die in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden können.
2. Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.
3. Sollten im Sachverhalt offenbare Unrichtigkeiten oder Widersprüche enthalten sein oder notwendige Angaben fehlen, so weisen Sie in Ihrer Lösung darauf hin und vermerken, wie Sie den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt haben.
4. Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt, alle Nachweise als erbracht und alle notwendigen Bescheinigungen als vorgelegt, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
5. Steuerrechtliche Wahlrechte sind vorbehaltlich einer anderen Aufgabenstellung so auszuüben, dass sich für den angegebenen Veranlagungszeitraum ein möglichst niedriges zu versteuerndes Einkommen ergibt. Alle Betragsangaben erfolgen aus Vereinfachungsgründen in Euro (€). Centbeträge sind zu runden.
6. Begründen Sie Ihre Entscheidungen jeweils unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften, Verwaltungsanweisungen und gegebenenfalls abweichende Rechtsprechung.
7. Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung.
8. Bei jeder Aufgabe sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Die Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte erreichbar, davon
 - Aufgabenteil I: 50 Punkte
 - Aufgabenteil II: 19 Punkte
 - Aufgabenteil III: 31 Punkte

Teil I: Ertragsteuerrecht (50 Punkte)

A. Allgemeine Angaben

Der 40-jährige A betreibt seit 1984 ein Einzelunternehmen im Anlagenbau. Seit 1990 ist er auch alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der X-GmbH. A ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die X-GmbH vertreibt die vom Einzelunternehmen des A hergestellten Spezialmaschinen. Daneben hat sie keinen anderen gewerblichen Geschäftsbetrieb. A hält die Anteile an der X-GmbH im Privatvermögen. Die Anschaffungskosten der GmbH-Anteile betragen 200.000 €. Der Teilwert der Anteile am 01.01.2013 betrug 250.000 €, der gemeine Wert 245.000 €. Teilwert und gemeiner Wert haben sich zum 31.12.2013 nicht verändert.

Der 35-jährige ledige B will Geschäftspartner des A werden. A und B einigten sich Anfang November 2012, ab 01.01.2013 in der Rechtsform der GmbH und Co KG zusammen zu arbeiten. In der neuen GmbH und Co KG ist die X-GmbH am Vermögen nicht beteiligte Gesellschafterin. A und B sind Kommanditisten und am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der KG zu 50 % beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag der KG, der am 30.11.2012 geschlossen und am 12.03.2013 in das Handelsregister eingetragen wurde, bringt A sein Einzelunternehmen mit Wirkung ab 01.01.2013 auf Grundlage der bisherigen Buchwerte in die KG ein. A und B streben an, dass aus Gründen der Kontinuität die Buchwerte der Wirtschaftsgüter des Einzelunternehmens in die Gesamthandsbilanz der KG übernommen werden sollen. Die KG hat sich vertraglich verpflichtet, alle Verkehrssteuern zu tragen, die sich aus dem Einbringungsvorgang ergeben. So hat die KG am 10.06.2013 Grunderwerbsteuer überwiesen. Die X-GmbH soll sich auch weiterhin ausschließlich um den Vertrieb von KG-Produkten kümmern. B leistet am 01.01.2013 vereinbarungsgemäß eine Bareinlage in Höhe von 220.000 €, die nach Ansicht der Geschäftspartner dem Wert des eingebrachten Einzelunternehmens des A entspricht.

Das ausschließlich betrieblich genutzte Grundstück A mit Gebäude A des Einzelunternehmens wird allerdings nicht in die KG eingebracht. A hat es am 01.01.2013 der KG durch Mietvertrag zur Nutzung überlassen. Bisher wurde das Gebäude A nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG mit 2 % pro Jahr abgeschrieben. Der Abschreibungssatz soll, wenn möglich, auch 2013 beibehalten werden. Das Gebäude hat eine Restnutzungsdauer von 50 Jahren.

Aktiva

Bilanz Einzelunternehmen
zum 31.12.2012 in €

Passiva

Grundstück A	15.000	Kapital	100.000
Gebäude A	35.000	Rücklage nach R 6.6 EStR	24.000
Grundstück B	30.000	Verbindlichkeiten	150.000
Gebäude B	150.000		
Umlaufvermögen	44.000		
	274.000		274.000

Folgende Wirtschaftsgüter enthalten stille Reserven (gemeiner Wert):

	€
Grundstück A	20.000
Gebäude A	10.000
Grundstück B	44.000
Gebäude B	18.000
Umlaufvermögen	17.000

Der originäre Firmenwert des Einzelunternehmens beträgt 67.000 €. Der Grundbesitzwert nach § 138 BewG beträgt für Grundstück A 50.000 €, für Grundstück B 120.000 €. Es ist von einem Grunderwerbsteuersatz von 5 v. H. auszugehen.

B. Sachverhalte und Einzelangaben

Aus folgenden Sachverhalten wurden noch keine bilanziellen oder außerbilanziellen Konsequenzen gezogen.

Tz. 1 Lagergrundstück des Einzelunternehmens

Bis zum 31.10.2012 war auch noch ein drittes Grundstück im Betriebsvermögen des Einzelunternehmens des A. A hatte das Grundstück im Februar 2012 für 30.000 € gekauft, um es als Lagergrundstück zu nutzen. Er hatte jedoch nicht bedacht, dass die Einfahrt zu schmal war. Das Grundstück wurde deshalb nie als Lager genutzt. Der Verkäufer, ein Schulfreund des A, war aus Kulanz Ende Oktober 2012 einverstanden, den Vertrag rückabzuwickeln. Dem A ist dabei in 2012 insgesamt weder ein Ertrag noch ein Aufwand entstanden. Die Tochter des A ist angehende Steuerfachgehilfin. Sie meint, wegen des Lagergrundstückge-

schäftes sei eine Buchwerteinbringung des Einzelunternehmens wohl nicht mehr möglich. Es gäbe die sogenannte Gesamtplanrechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Auch ist in den Geschäftsunterlagen dokumentiert, dass sich ihr Vater A und B bereits Anfang Oktober 2012, also vor der Rückabwicklung, grundsätzlich geeinigt hätten, eine GmbH und Co KG zu gründen.

Tz. 2 Geschäftsführergehalt des A

Auf Grundlage eines Anstellungsvertrages mit der KG führt A als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH auch die Geschäfte der KG in 2013. A erhält dafür von der KG ein monatliches, angemessenes Bruttogehalt von 5.000 €, von dem Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 500 € einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil von ebenfalls 500 € abgeführt werden. Die Monatsgehälter Januar bis November wurden in 2013 überwiesen, das Dezembergehalt erst am 15.01.2014. Außerdem hat die KG dem A 4.000 € als Reisekosten ersetzt, die bei ihm auch tatsächlich in gleicher Höhe entstanden sind.

Tz. 3 Vermietetes Grundstück A

A erhält von der KG für die Vermietung des Grundstücks A einen monatlichen Mietzins von 5.000 €, der auf sein privates Konto überwiesen wird. Alle 12 Monatsraten für 2013 wurden ihm auch in 2013 überwiesen. In 2013 hat A 500 € an Grundsteuer gezahlt. Auch hat er einen Rasenmäher für das Grundstück für 150 € erworben. Noch im Dezember 2013 hat ein Sturm das Dach des Gebäudes A beschädigt. A hat zur Instandsetzung am 15.12.2013 ein (öffentlich gefördertes und daher sehr zinsgünstiges) Darlehen bei einer Bank in Höhe von 50.000 € aufgenommen. Wegen der schlechten Witterung erfolgte die Reparatur (Kosten 50.000 €) erst im Februar 2014. In 2013 hat A für das Darlehen 100 € an Zinsen bezahlt.

Tz. 4 Beteiligung der X-GmbH an Gewinnverteilung

Die X-GmbH ist vereinbarungsgemäß weder am Kapital noch am Gewinn der KG beteiligt. Die Tochter des A hält dies für unzulässig. Bei der Gewinnverteilung müsse die Komplementär-X-GmbH zwingend berücksichtigt werden. Die Tochter des A hält eine generelle Gewinnbeteiligung von 10 % für angemessen. Auch müsse, so die angehende Steuerfachgehilfin, die X-GmbH eine angemessene Vergütung für das übernommene Haftungsrisiko bekommen. Bezogen auf das haftende Stammkapital von 100.000 € bei der X-GmbH hätte eine Bank für das Haftungsrisiko bei der KG eine Avalprovision von 3 % verlangt.

Tz. 5 Dividenden der X-GmbH

Am 10.08.2013 hat die Gesellschafterversammlung der X-GmbH beschlossen, für 2012 eine Dividende von insgesamt 20.000 € auszuschütten. Am 10.10.2013 wurden dem A nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag 14.725 € überwiesen. Am 01.03.2014 hat die Gesellschafterversammlung der X-GmbH beschlossen, für 2013 einen Gewinn von 40.000 € auszuschütten. Entsprechend wurden dem A am 01.04.2014 29.450 € überwiesen.

Tz. 6 Pensionszusage für Geschäftsführer A

Am 02.01.2013 hat die KG ihrem Geschäftsführer A eine angemessene Pensionszusage erteilt. Zum 31.12.2013 beträgt der Teilwert dieser Pensionszusage nach § 6 a Abs. 3 EStG 5.000 €. Die Pensionszusage ist hinsichtlich der Tätigkeit des A für die KG angemessen. Die Tochter des A ist der Ansicht, dass vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechtsformneutralität der Besteuerung die Zusage, wie bei einer GmbH, den Gewinn der KG mindern muss. Zumindest müsse die Pension wie beim Begünstigten auch bei der KG erst bei Auszahlung versteuert werden.

Tz. 7 Private Kfz-Nutzung

Aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nutzt A ein Kfz, das sich im Betriebsvermögen (Gesamthandsvermögen) der GmbH und Co KG befindet und zu 70 % betrieblich genutzt wird, auch privat. Der Bruttolistenpreis des Firmenwagens im Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 60.000 €. Ein Fahrtenbuch wird nicht geführt. A nutzt den PKW auch an 220 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die einfache Entfernung beträgt 30 km.

Aufgaben

1. Erstellen Sie die Eröffnungsbilanz für die GmbH und Co KG zum 01.01.2013 sowie gegebenenfalls notwendige Sonder- und Ergänzungsbilanzen für A und B zum 01.01.2013. Sollte der von A und B gewollte Buchwertansatz in der Gesamthandsbilanz der GmbH und Co KG zum 01.01.2013 unzulässig sein, sind die eingebrachten Wirtschaftsgüter mit dem gemeinen Wert anzusetzen.
2. Ermitteln Sie den an A im Wirtschaftsjahr 2013 zu verteilenden steuerlichen Gewinn der GmbH und Co KG. Dabei ist von einem vorläufigen Gewinnanteil des A, der das Ergeb-

nis einer vorläufigen Gesamthandsbilanz der KG sowie einer möglichen Ergänzungsbilanz des A einschließt, in Höhe von 50.000 € auszugehen.

Bearbeitungshinweis

Begutachten Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften bei Aufgabe 1 und Aufgabe 2, wie sich die dargestellten Sachverhalte auswirken. Dabei sind Sie gehalten, Bilanzansätze zu wählen, die zu einem möglichst geringen Gewinn des A führen. Erforderliche Anträge gelten als gestellt. Auf Fragen der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer ist nicht einzugehen.

Teil II: Verfahrensrecht (19 Punkte)

Der selbständige Unternehmensberater Felix Feiler (F) erscheint Mitte 2014 und trägt Ihnen folgenden, in tatsächlicher Hinsicht zutreffenden Sachverhalt vor:

F hatte seine ESt-Erklärung 2000 nach entsprechender Fristverlängerung am 01.04.2002 beim Finanzamt München eingereicht und am 22.09.2002 einen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden ESt-Bescheid mit einer Steuerfestsetzung i. H. v. 60.000 € erhalten; diesen Bescheid hatte er nicht angefochten. Die Steuerfestsetzung erging hinsichtlich der Nichtabzugsfähigkeit bestimmter Ausgaben i. H. v. 5.000 € vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO, da die Abzugsfähigkeit dieser Ausgaben in einem beim BFH anhängigen Musterverfahren streitig war; die Ausgaben wurden also vorläufig nicht angesetzt.

F schildert weiter, dass er in der ESt-Erklärung 2000 Provisionseinnahmen i. H. v. 10.000 € verschwiegen hatte. Die Gelder hatte er für die Vermittlung von Investoren als „Beratungshonorar“ vereinnahmt.

Mit Schreiben vom 05.11.2012 teilte F dem FA München diesen Sachverhalt in einer Selbstanzeige mit. Das Schreiben ging am 10.11.2012 beim FA ein. Der Sachbearbeiter im Veranlagungsbezirk leitete die Selbstanzeige an die Straf- und Bußgeldsachenstelle weiter, die daraufhin mit Schreiben vom 01.12.2012 von F sämtliche Kontounterlagen für das Jahr 2000 anforderte; das FA vermutete, dass F noch weitere nicht erklärte Provisionen bekommen haben könnte.

Da F der Aufforderung nicht nachkam, leitete die zuständige Steuerfahndung gegenüber F am 15.03.2013 ein Strafverfahren bezüglich der ESt 2000 ein und nahm noch am gleichen Tag die Ermittlungen auf. Nachdem diese zu keinen weiteren Erkenntnissen führten, erließ das FA schließlich am Montag, dem 09.12.2013, einen Änderungsbescheid für 2000, in dem die Einkommensteuerfestsetzung um 4.000 € (40 % von 10.000 €) erhöht wurde.

F hat hiergegen mit einem am 03.01.2014 beim FA eingegangenen Schreiben Einspruch eingelegt. Zur Begründung hat er vorgetragen, dass seines Wissens eine Steuer nach so vielen Jahren nicht mehr geändert werden dürfe. Außerdem habe der BFH mit Urteil vom 30.06.2013 (Datum der Veröffentlichung) in dem anhängigen Musterverfahren entschieden, dass die streitgegenständlichen Ausgaben abzugsfähig seien. Dies müsse nunmehr auch bei seiner ESt 2000 entsprechend berücksichtigt werden.

Aufgabe

Prüfen Sie gutachterlich, ob der Einspruch des F Erfolg haben wird. Mit Urteil vom 30.06.2013 hat der BFH tatsächlich die Abzugsfähigkeit der betreffenden Ausgaben entschieden. Gehen Sie bei der Bearbeitung von einem linearen Steuersatz von 40 % aus.

Bearbeitungshinweis

Datum der Verwaltungsakte ist zugleich Tag der Aufgabe zur Post. Der 12.01.2014 ist ein Sonntag. F hat bezüglich des vereinnahmten „Beratungshonorars“ den Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO) realisiert.

Teil III: Körperschaftsteuerrecht (31 Punkte):

Die Uhrenmanufaktur Sabine Sattler GmbH (S GmbH) hat Geschäftsleitung und Sitz in München. Gegenstand der Tätigkeit ist der Handel mit Manufakturuhrwerken sowie die Geschäftsleitung der Sabine Sattler GmbH & Co KG (S KG, siehe näher unter Ziffer 2.).

1. Sabine Sattler (S) und ihr Ehemann Christian Sattler (C) sind seit Gründung Gesellschafter der S GmbH. Geschäftsführerin der S GmbH ist seit Jahren S. Das Stammkapital beträgt 50.000 €; hieran sind S zu 25 % und C zu 75 % beteiligt. Die Anteile sind vollständig eingezahlt. Die Stimmrechte entsprechen den Anteilsquoten. Da die Ehegatten keine direkten Nachfolger für das Unternehmen haben, wollen sie die GmbH-Anteile an den Angestellten Gustav Glug (G) veräußern. Dieser ist allerdings nur dann bereit, die GmbH-Anteile zu übernehmen, wenn die Gesellschafter im Vorfeld auf ihre Gesellschafterdarlehen verzichten und S außerdem auf ihre Pensionszusage ersatzlos verzichtet. Wegen der angespannten finanziellen Lage der GmbH sind die Forderungen nur zu 75 % werthaltig.

Am 20.12.2013 treffen S, C und G folgende Vereinbarung:

- S und C verzichten zugunsten der S GmbH auf die Rückzahlung ihrer Darlehen von jeweils 100.000 € mit Wirkung zum 30.12.2013.
- Die Zinsen für das Jahr 2013 i. H. v. 20.000 € und das bisher noch nicht gezahlte Geschäftsführergehalt für S i. H. v. 60.000 € werden zum 30.12.2013 ausbezahlt.
- S verzichtet auf ihre Pensionszusage, für die bisher nur eine Rückstellung i. H. v. 200.000 € gebildet worden war. Die Höhe der Pensionsrückstellung entspricht auch dem „Wert“ der Pensionsanwartschaft.
- G übernimmt zum 01.02.2013 die GmbH-Anteile im Nennwert von 50.000 € und zahlt dafür an S 100.000 € sowie an C 300.000 €, weil in der GmbH noch stille Reserven (Firmenwert) enthalten sind. G führt den Handel mit den Uhrwerken weiter unverändert fort.

Auf Grund der vorliegenden Zahlen ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2013 der S GmbH (entspricht dem Kalenderjahr) ein vorläufiger Jahresüberschuss i. H. v. 890.000 €. Darauf haben sich die Zahlung der Zinsen i. H. v. 20.000 € sowie des Geschäftsführergehalts i. H. v. 60.000 € bereits ausgewirkt, nicht jedoch der Verzicht von S und C auf ihre Darlehensforderungen und der Verzicht von S auf ihre Pensi-

onsanwartschaft. Auch der dem stillen Gesellschafter (s. u. Ziffer 5.) zustehende Gewinnanteil hat sich hierbei noch nicht ausgewirkt.

2. Die S GmbH war im Jahr 2013 einzige Komplementärin der S KG mit Geschäftsleitung und Sitz in Augsburg. Kommanditisten der KG sind S mit einer Einlage i. H. v. 500.000 € sowie C mit einer Einlage i. H. v. 60.000 €.

S hat für ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin der GmbH im Jahr 2013 ein angemessenes Gehalt i. H. v. 60.000 € für die Geschäftsführung der KG erhalten (s. o. Ziffer 1). Für die Führung der Geschäfte der S GmbH erhielt sie darüber hinaus kein gesondertes Gehalt. Gesellschaftszweck der GmbH – die selbst keine Vermögenseinlage erbracht hat – ist insb. die Verwaltung und Geschäftsführung der KG. Wirtschaftsjahr der KG ist – wie auch bei der S GmbH – das Kalenderjahr.

Der vorläufige Gewinn aus dem Gesamthandbereich 2013 der KG beläuft sich auf 50.000 €. Hiervon erhält die S GmbH 20 % = 10.000 € pauschal als angemessenen Betrag für die Haftungsübernahme und für die Geschäftsführung der KG. Folgende Beträge haben den Gewinn 2013 der KG u. a. gemindert:

Spenden an politische Parteien 20.000 €, Spenden für mildtätige Zwecke 10.000 € und Spenden für gemeinnützige Faschingsvereine 5.000 €.

Die mit der KG im Zusammenhang stehenden Vorgänge sind in der Gewinnermittlung 2013 der S GmbH – mit Ausnahme der Erfassung des Geschäftsführergehalts i. H. v. 60.000 € als Betriebsausgabe (s. o.) – noch nicht berücksichtigt worden. Für alle in Betracht kommenden Veranlagungszeiträume sind die Steuerbescheide der KG sowie der GmbH unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen.

3. Im März 2014 beschließt die Gesellschafterversammlung der S GmbH, eine Gewinnausschüttung für das Jahr 2013 i. H. v. 70.000 € vorzunehmen, die nach Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag Ende März 2014 durchgeführt wird.
4. Im Jahr 2013 hat die S GmbH Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen i. H. v. 400.000 €, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen i. H. v. 22.000 € sowie Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von 300.000 € jeweils bei Fälligkeit überwiesen und als Aufwand verbucht.

5. Am Jahresbeginn 2013 schloss C mit der S GmbH einen zivilrechtlich wirksamen Vertrag über die Gründung einer stillen Gesellschaft i. S. d. §§ 230 ff. HGB. Danach beteiligt sich C mit einer Einlage i. H. v. 50.000 € als stiller Gesellschafter an der S GmbH. Im Gesellschaftsvertrag wird unter anderem ausgeführt:

„Die Aufwendungen für die Geschäftsführung der Gesellschaft wird der S GmbH vergütet. Das Guthaben des stillen Gesellschafters ist mit jährlich 7 % zu verzinsen, soweit es seine Einlage übersteigt. In gleicher Höhe sind die Rücklagen der GmbH zu verzinsen. Der vorläufige Jahresüberschuss vor Abzug der KSt und des Solidaritätszuschlages ist je zu 50 % der S GmbH und C zuzuweisen.

An den stillen Reserven und einem Geschäftswert ist C nicht beteiligt. Das Gesellschaftsverhältnis kann nach Ablauf von fünf Jahren von den Beteiligten gekündigt werden.“

Zum 31.12.2012 wies die Schlussbilanz der S GmbH neben dem Stammkapital von 50.000 € offene Rücklagen i. H. v. ebenfalls 50.000 € aus. Die im Unternehmen der S GmbH ruhenden stillen Reserven belaufen sich – einschließlich Geschäftswert – zum 31.12.2012 auf 350.000 €. Die S GmbH hat den Gewinnanteil des C für das Jahr 2013 wie folgt ermittelt:

Vorläufiger Jahresüberschuss lt. Sachverhalt Ziffer 1:	890.000 €
Zuzüglich KSt- und SolZ-VZ 2013	<u>422.000 €</u>
Bemessungsgrundlage für die Berechnung:	1.312.000 €
Davon entfallen auf C 50 %, d. h.	656.000 €

Diesen Betrag hat die S GmbH noch zu Lasten des vorläufigen Jahresüberschusses 2013 wie folgt verbucht:

Aufwand an Verbindlichkeit ggü. C	656.000 €,
-----------------------------------	------------

wodurch der endgültige Jahresüberschuss 2013 234.000 beträgt. Die Überweisung des Betrages i. H. v. 656.000 € an C erfolgte im März 2014.

6. Am 20.08.2013 beschloss die Gesellschafterversammlung der S GmbH eine offene Gewinnausschüttung für das Jahr 2012 i. H. v. 150.000 €, die nach Einbehaltung von

KapErtSt sowie von SolZ zur KapErtSt am 22.08.2013 an die Gesellschafter ausgezahlt wurde.

7. Für die S GmbH wurde das steuerliche Einlagekonto auf den 31.12.2012 i. H. v. 60.000 € gesondert festgestellt. Das in der Steuerbilanz ausgewiesene Eigenkapital der S GmbH auf den 31.12.2012 beläuft sich auf 250.000 €, das gezeichnete Kapital beträgt 50.000 €.

Aufgaben

1. Ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen der S GmbH für das Jahr 2013 und die festzusetzende KSt 2013.
2. Stellen Sie die Auswirkungen der Gewinnausschüttungen hinsichtlich des steuerlichen Einlagekontos dar.
3. Entwickeln Sie die Bestände des steuerlichen Einlagekontos auf den 31.12.2013 fort.

Bearbeitungshinweis

Umsatzsteuerliche Aspekte sind nicht zu behandeln.